

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Hofackerstrasse im Abschnitt Freiestrasse bis Witikonerstrasse, Biberlinstrasse im Abschnitt Witikonerstrasse bis Nr. 43 und Klusweg im Abschnitt Biberlinstrasse bis Nr. 32, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

In der Biberlinstrasse: Schliessung der bestehenden Trottoirlücke durch Neuerstellung eines durchgängigen Trottoirs im Abschnitt Witikonerstrasse bis Kapfstrasse, Markierung eines Fussgängerlängsstreifens im Abschnitt Klusweg bis Waldschulweg, Ergänzung einer Treppe mit beidseitigem Handlauf im Trottoir bei der Einmündung der Kapfstrasse, teilweise Verbreiterung und Verlängerung des bestehenden Trottoirs in den Kreuzungsbereichen, Anpassung der öffentlichen Strassenbeleuchtung im Abschnitt Witikonerstrasse bis Kapfstrasse, Neuordnung der Parkplätze unter Einbezug des Kluswegs und der Kapfstrasse. In der Hofackerstrasse: behindertengerechter Ausbau der bestehenden Trottoirüberfahrten, Aufhebung des Fussgängerstreifens östlich der Einmündung der Sempacherstrasse, Rückbau der Lichtsignalanlagen bei der Kreuzung Hofacker-/Freiestrasse, Rückbau eines Fahrleitungsmasts im Trottoir vor Hofackerstr. 75. In der Kapfstrasse: Ersatz eines Baums. Im gesamten Projektperimeter: Erneuerung des Strassenbelags, der Mischabwasserkanäle und der Werkleitungen.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 22. Januar 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 20. Januar 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 22. Januar bis Montag, 22. Februar 2021.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 22. Januar 2021).

Tiefbauamt
Die Direktorin

Zürich, 22. Januar 2021

Zürich, 12. Januar 2021 dai/chm

Manja Dähler, MLaw
Juristin Rechtsdienst